Beschlussvorlage

BV Cri SV 1755/23-01 öffentlich



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz

Organisationseinheit:	Datum
Wirtschaftsamt	16.11.2023
Bearbeitung:	
Andrea Baumgarten	

E	Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
5	Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	27.11.2023	Ö

Sachverhalt

In den vergangenen zwei Jahren wurde mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes, im Rahmen der Aktion "Vor Ort für Alle" und durch Haushaltsmittel der Stadt, die Stadtbibliothek in Crivitz von Grund auf renoviert und umgestaltet. Der neu entstandene "Raum für Kinder" gestattet nun in einem kindgerechten Umfeld Lesungen für Kinder anzubieten. Das ganze Erscheinungsbild der Bibliothek hat sich deutlich verbessert und der Nutzungskomfort für die Besucher wurde erhöht. Zusätzlich wurde ein PC-Arbeitsplatz für Besucher geschaffen. Seit diesem Jahr wird schrittweise an der Umsetzung der Richtlinien für Bibliotheken des DBV gearbeitet.

Die neue Ausstattung der Bibliothek, Steigerung von Energie- und Personalkosten rechtfertigen eine Anpassung der Benutzergebühren (siehe Kalkulation). In diesem Zusammenhang wurde auch die überalterte Benutzerordnung angepasst.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz.

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Einnahmen durch die Anpassung der Benutzergebühren

Anlage/n

1	23-11-13 Entwurf Bibliothekssatzung (PDF) (öffentlich)
2	23-11-13 Gebührenkalkulation Bibliothek (Automatisch gespeichert) (PDF) (öffentlich)
3	Benutzungsu_Gebuehrensatzung_Bibliothek_Crivitz12.10.2010_ (öffentlich)

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. MV 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. MV S. 467) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2023 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- 1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crivitz.
- 2. Zwischen der Stadt Crivitz und den Benutzern der Bibliothek wird ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme zustande.
- 3. Die Vorortnutzung der Bibliothek Crivitz ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Entleihen gemäß der Satzung. Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek in voller Höhe fällig. Bei Nichtbezahlung der fälligen Gebühr bzw. Säumnisgebühr werden die rechtlichen Regelungen bis hin zur Vollstreckung angewandt.
- 4. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 5. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Bibliothek bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6. Diese Satzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

§ 2 – Zweck

- 1. Die Bibliothek Crivitz dient der allgemeinen Information, der Sprach- und Leseförderung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- 2. Zu diesem Zweck werden verschiedene Medien und technische Geräte zur Verfügung gestellt und Veranstaltungsprogramme durchgeführt.

§ 3 – Benutzerkreis

- 1. Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2. Die Leistungen der Bibliothek können juristische und natürliche Personen in Anspruch nehmen.

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek, am Bürgerhaus der Stadt und auf der Homepage des Amtes unter <u>Stadtbibliothek der Stadt Crivitz (amt-crivitz.de)</u> bekannt gemacht.

§ 5 – Anmeldung

- Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder gleichgestellter Ausweisdokumente an. Für die Anmeldung werden vom Benutzer folgende Daten erfasst: Name, Vorname Geburtsdatums, der Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die personenbezogenen Daten des gesetzlichen Vertreters erfasst.
- 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Benutzer werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorliegt. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich der Begleichung anfallender Gebühren zu verpflichten.
- 3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu.
- 4. Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen personengebundenen Benutzerausweis. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten sowie den Verlust des Ausweises unverzüglich anzuzeigen. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 6 – Entleihung

- 1. Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen. Auf Antrag (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail) kann die Leihfrist um weitere 4 Wochen verlängert werden.
- 2. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Benutzerausweis entleihbaren Medien ist auf zehn Medien begrenzt.
- 3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4. Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Versäumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. belegter Krankenhausaufenthalt) durch eine beauftragte Mitarbeiterin erlassen oder verringert werden.
- 5. Erfolglos gemahnte Medien werden auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 6. Bei Verlust ausgeliehener Medien kann der Benutzer ein identisches oder gleichwertiges Exemplar als Ersatz anbieten. Die Bibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung stellen.

§ 7 – Behandlung der Medien, Haftung

- 1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Gleiches gilt für den Benutzerausweis.
- 2. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 3. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen und dokumentieren zu lassen.
- 4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat den Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz zu leisten. Die Art der Ersatzleistung kann die Bibliothek festlegen.
- 5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien termingerecht zurückzugeben. Er ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 8 - Internetnutzung

Die Bibliothek stellt ihren Benutzern einen Computer – Arbeitsplatz zur Verfügung und einen kostenfreien WLAN-Zugang. Sie behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Internetzugänge vorzuschreiben.

§ 9 - Haftung der Bibliothek Crivitz

- 1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Taschen, Garderobe u.ä. wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Insbesondere für Wertsachen und Geld ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Einrichtung an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen.
- 3. Entsprechend gilt dies für Schäden, die durch die Handhabung von Medien der Bibliothek an privaten Abspielgeräten entstehen.

§ 10 – Hausordnung

In der Bibliothek Crivitz gilt die ausgehängte Hausordnung des Bürgerhauses. Das Personal übt das Hausrecht aus.

§ 11 – Ausschluss von der Benutzung

Ein Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung, der Hausordnung oder Gebührensatzung verstößt, kann auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 12 – Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der Sprachform aller anderen Geschlechter.

§ 13 – Inkrafttreten

3 12 - IIIKI aittie	ten
Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeit 12.10.2010 außer Kraft.	ig tritt die Benutzungsordnung vom
Crivitz, den	
B. Brusch-Gramm Bürgermeisterin	Siegel

Datum der öffentlichen Bekanntmachung:

Gebührentarif

(Stand 13.11.2023)

Für die Benutzung der Bibliothek Crivitz und deren Einrichtung sowie sonstige Leistungen der Bibliothek werden Gebühren nach diesem Gebührentarif erhoben.

1. Benutzungsgebühren/ je Kalenderjahr für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Bibliothek

Jahreskarte für Erwachsene ab 18 Jahre	30,00€
Jahreskarte Partner und Familienangehörige mit gemeinsamen	40,00€
Wohnsitz	
Halbjahreskarte für Erwachsenen ab 18 Jahre (für eine	15,00€
Anmeldung ab dem 01. Juli d.J.)	
Einmalnutzung für Erwachsene ab 18 Jahre	2,50€
Für Schüler allgemeinbildender Schulen ist die Ausleihe	
gebührenfrei.	

2. Sonstige Gebühren

Internetnutzung , je angefangene halbe Stunde (Inhaber der	0,50€
Benutzerkarte – kostenfrei)	
Kopierdienste, Ausdrucke	
Für schwarz/weiß Kopien A4 pro Blatt	0,30€
Für Farbkopien A4 pro Blatt	0,50 €
Für schwarz/weiß Kopien A3 pro Blatt	0,60€
Für Farbkopien A3 pro Blatt	1,00 €
Eintritt für Lesungen u.a. Veranstaltungen	
Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	1,00 € - 2,50 €
Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsenen	3,00 € - 15,00 €
Ausstellung Ersatzausweis aufgrund von Verlust oder	3,00€
Beschädigung	

3. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist (pro angefangene Woche und Medium)

Erwachsene	2,00€
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00€

Kalkulation einer Monats- und Jahresgebühr der Stadtbibliothek Crivitz

Grunddaten	Anzahl 2022	Anzahl 2023
aktive Benutzer	70	90
Entleihungen pro Jahr	3000	7000
Entleihungen/aktive Benutzer / Jahr		
(Durchschnitt)	42,86	77,78

Kalkulation		
Personalkosten	22.985,90€	23.415,53 €
Sachkosten	1.386,14 €	1.500,00€
Abschreibungen		
Servicekosten (ILV)	720,93 €	800,00€
kalkulatorische Zinsen		
zzgl. Steuerungsumlage		
GESAMTKOSTEN	25.092,97 €	25.715,53 €
gepante Anzahl Entleihen	3000	7000
Kosten pro entliehenes Medium	8,36 €	3,67 €

Kostendeckende Gebühr		
Jahresgebühr*	358,47 €	285,73 €
Monatsgebühr*	29,87 €	23,81€

^{*}Kosten pro entliehenes Medium mal durchschnittlicher Anzahl Entleihungen pro aktiver Benutzer (Monatsgebühr 1/12)

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung Crivitz am 17.09.2010 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- 1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crivitz und kann als solche von Jedermann genutzt werden.
- 2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 2 - Anmeldung

- 1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- 2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Für die Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung ausgeliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Kosten zu begleichen.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden elektronisch auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben. Sie dienen ausschließlich der Ausleihverwaltung.

§ 3 - Entleihung

Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, CDs und weitere Medien beträgt 4 Wochen. Auf Antrag kann die Leihfrist um weitere 4 Wochen verlängert werden.

§ 4 - Gebühren

1. Die Benutzung von Medien innerhalb der Bibliothek ist kostenlos.

2. a) Benutzungsgebühr pro Erwachsener/Jahr

20,00 €

Die Jahresgebühr ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig bzw. halbjährlich 10,00 €im 1. und 3. Quartal des Kalenderjahres. Für Anmeldungen zur Benutzung ab 01.07. eines Jahres beträgt der Beitrag 10,00 € für das verbleibende Kalenderjahr. Als Erwachsen gelten Jugendliche mit vollendetem 18. Lebensjahr. Schüler sind von der Gebühr befreit.

b) Benutzungsgebühr pro Erwachsener/Tag (Einmalnutzung)

2,50 €

3. Kopiergebühr (je Kopie)

0,25 €

4. Mahngebühr (Versäumnisgebühr pro Woche)

Erwachsene	3,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0,50 €
zuzüglich z. Z. geltender Portogebühren	

5. Gebühren für gesonderte Veranstaltungen

2,50 €- 15,00 €

Für öffentliche Veranstaltungen in der Bibliothek, wie Buchlesungen u. a., können zur anteiligen Kostendeckung Eintrittsgebühren erhoben werden. Die Höhe der Eintrittsgebühren richtet sich nach den Gesamtkosten der Veranstaltung und der Veranstaltungsart. Die Eintrittsgebühr für eine Veranstaltung wird nicht gestaffelt.

6. Die Internetnutzung durch Arbeitssuchende ist kostenlos, ansonsten wird eine **Gebühr** in Höhe von **1,00** €je Viertelstunde erhoben. Nutzungen des Internets durch die Stadt Crivitz in Form ihrer Gremien sind kostenlos.

§ 5 - Beschädigung, Verlust, Haftung

- 1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigungen bewahren.
- 2. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.
- 4. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien termingerecht zurückzugeben.

§ 6 - Mahnung

Wird die Leihfrist überschritten, so sind pro Medium je angefangener Woche Versäumnisgebühren zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Exemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann stattdessen die Kosten der Wiederherstellung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

§ 7 - Kopieren

Gegen Entgelt können in der Bibliothek Kopien von Zeitschriftenartikeln und rechtlichen Bestimmungen hergestellt werden. Ganze Druckschriften dürfen nur kopiert werden, wenn sie 2 Jahre beim Verlag vergriffen sind. Von Referatskarteien und Noten dürfen, aufgrund des Urheberrechtes keine Kopien hergestellt werden, jedoch ist die Kopie bestimmter Seiten aus noch käuflich erwerbbaren Büchern erlaubt, wenn die Verwendung zur Vorbereitung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung erfolgt.

§ 8 - Hausordnung

Die Hausordnung des Bürgerhauses der Stadt Crivitz ist für alle Benutzer verbindlich. Während der Öffnungszeiten der Bibliothek übt deren Leiterin das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Bibliothek aus.

§ 9 - Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Pflichten bleiben unberührt.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002, Beschluss-Nr. 98/99, außer Kraft.

Crivitz, 12.10.2010

U. Güßmann Bürgermeister

M. C. nunny

(Siegel

17.09.2010/leh